

Beilage zum Lehrvertrag

Auf Basis der Empfehlung Nr. 5 vom 21.05.2019,
der Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Im vorliegenden Dokument gelten alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter

Alle Vertragsparteien sind besorgt dafür, dass die begonnene berufliche Grundbildung ordnungsgemäss beendet werden kann. Die Lehrvertragspartner haben gegenüber der Dienststelle für Berufsbildung (DB) eine Meldepflicht, wir bitten Sie diese einzuhalten.

Die Dienststelle für Berufsbildung kann beraten und begleiten in Sachfragen und bei Schwierigkeiten.

Für Begleitungen und Aufsicht, sowie Konfliktberatungen, steht Ihnen das Inspektorat mit seinen Gemeinde- und Branchenkommissären zur Verfügung unter 027 606 42 74

Für Beratungen und Themen zu pädagogischen oder psychosozialen Fragen steht Ihnen die Anlauf- und Fachstelle Berufsbildung zur Verfügung unter 027 606 42 70

Folgende gesetzliche Grundlagen liegen diesem Merkblatt zu Grunde:
Art. 337 OR; Art. 346 OR; Art. 14 Abs. 4 und 5 BBG; Art 24 Abs. 5 Bst. b BBG; Art 17 Abs. 2 EGBBG

Auflösung während der Probezeit

Während der Probezeit, kann der Lehrvertrag mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen von jeder Vertragspartei (Unterschrift der kündigenden Partei* erforderlich) aufgelöst werden. Die Gründe der Auflösung müssen nicht genannt werden, können jedoch dargelegt werden.

WICHTIG: Schriftliche Mitteilung (per Brief) muss vor Ablauf der Probezeit (Poststempel) erfolgen und die DB (in Kopie) ist ebenfalls zu informieren.

Auflösung nach der Probezeit

Der Lehrvertrag stellt einen befristeten Arbeitsvertrag dar, d.h. er wird für eine bestimmte Dauer abgeschlossen. Dieser Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nicht durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden, sondern endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Dauer.

Zu einer vorzeitigen Auflösung sind die Vertragsparteien berechtigt. Bei beiden nachstehenden Fällen ist keine gesetzliche Frist vorgesehen:

- **In gegenseitigem Einverständnis:** Beide Parteien (Lehrbetrieb und lernende Person*) können die berufliche Grundbildung beenden, indem sie die Modalitäten festhalten (Grund, Frist, besondere Bedingungen). Sie halten ihren Entscheid mittels des vorgesehenen Formulars (Auflösung des Lehrvertrages, <https://www.vs.ch/de/web/sfop/modification-er-resiliation-du-contrat-d-apprentissage>) der DB fest und **senden das unterschriebene original Dokument der DB zu**, welche auf Basis von Art 17 Abs. 2 EGBBG den Lehrvertrag annulliert.
Die Unterschrift beider Vertragsparteien ist erforderlich.*
- **Einseitig aus wichtigem Grund:** Sowohl Arbeitgeber als auch Lernende* haben das Recht, den Lehrvertrag einseitig und fristlos aufzulösen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf (OR Art. 337 und OR Art. 346 Abs. 2). Der Vertragspartner, der den Vertrag aus wichtigem Grund auflöst, begründet und bestätigt seinen Entscheid mit dem Formular (Auflösung des Lehrvertrages) an die andere Partei. **Die DB muss umgehend schriftlich per Brief informiert werden.**
Die Unterschrift der kündigenden Partei ist erforderlich.*

Die DB verlangt eine schriftliche Stellungnahme der anderen Partei zur einseitigen Lehrvertragsauflösung ein. Ob ein wichtiger Grund für die fristlose Auflösung vorliegt, entscheidet die DB in erster Instanz.

Auf Antrag einer Partei, kann die DB (Inspektorat) zur Klärung beigezogen werden. Eine rechtskräftige Auflösung des Lehrvertrages wird von der DB bestätigt.

* Wenn die lernende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Lehrvertragsauflösung den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung in jedem Fall zu eröffnen.

Jugendliche ohne Lehrvertrag «3 Monatsfrist»

Bei einer Lehrvertragsauflösung wird denjenigen, welche beabsichtigen die Ausbildung im selben Beruf fortzusetzen, das Recht gewährt, bis max. 3 Monate ihre Ausbildung bei den kantonalen Dienstleistern (VS) Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen fortzuführen. Die **Kontaktaufnahme mit der Anlauf- und Fachstelle Berufsbildung (AFB) an der DB ist zwingend nötig**. Dies gilt ebenfalls für den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen in diesem Bereich.

Von Seiten der DB steht in der oben benannten 3 Monatsfrist die AFB für Unterstützung eines Folgeprojektes im selben Beruf auf Sekundarstufe II zur Verfügung.

Besuch der Berufsfachschule

Die DB (Direktion) kann auf Antrag und bei wichtigen Gründen, eine Bewilligung für den Schulbesuch erteilen, welche die Dauer der 3 Monate übersteigt. Die Berufsfachschule, und die AFB werden davon von der DB in Kenntnis gesetzt.

Besuch überbetriebliche Kurse (ÜK)

Die DB informiert die Organisatoren der ÜK über die Lehrvertragsauflösung. Bekommt die lernende Person in dieser «3 Monatsfrist» ein Aufgebot für den ÜK, kann sie diesen besuchen, wenn sie ihre Ausbildung im selben Beruf plant fortzusetzen. Sie veranlasst das Notwendige um an den ÜK teilzunehmen, auch ohne gültigen Lehrvertrag. Für den Besuch der ÜK ist eine Unfallversicherung zwingend nötig, siehe auch Kapitel Unfallversicherung.

Hinweis zu Kosten: Die ÜK-Zentren verrechnen ihren Aufwand für die Beschulung direkt beim kantonalen Berufsbildungsfond (KBBF) Wallis / www.fcfp-kbbf.ch/de. Rückvergütungen für auswärtige Verpflegung und Übernachtungen, sowie An- und Rückreisekosten sind von den ÜK-Teilnehmern direkt beim KBBF Wallis in Rechnung zu stellen.

WICHTIG: Unfallversicherung

Nach der Vertragsauflösung erlischt die obligatorische Unfallversicherung 30 Kalendertage nach dem letzten Arbeitstag (Datum an welchem die Auflösung des Lehrvertrages in Kraft tritt). Wird innerhalb dieser Frist ein neuer Vertrag abgeschlossen, ist die Deckung beim neuen Arbeitgeber gewährleistet. Andernfalls verpflichtet das Bundesgesetz dazu, sich unverzüglich beim eigenen Krankenversicherer zu melden um die Unfallversicherung zu aktivieren.

Für Auskünfte, Informationen zu:

Lehrverträgen:	027 606 42 81
Inspektorat:	027 606 42 74
Anlauf- und Fachstelle Berufsbildung:	027 606 42 70

Folgeprojekt nach Lehrvertragsauflösung (ohne weiteren Besuch der Berufsfachschule)

Die Plattform T1 steht für die Unterstützung bei der Realisierung eines Folgeprojektes auf Sekundarstufe II zur Verfügung.
www.vs.ch/db, 027 606 42 70

Berufliche Neuorientierung

Infolge der Lehrvertragsauflösung und einer beruflichen Neuorientierung, kann sich die Person über die Möglichkeiten einer anderen Ausbildung bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung informieren.
www.berufsberatung.ch, 027 606 95 70

Keine Ausbildung, keine Arbeit

Besteht die Gefahr von Arbeitslosigkeit, kann sich die betroffene Person beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden.
www.vs.ch/de/web/sict/rav-arbeitgeber, 027 606 94 50